

Satzung des Jugendförderverein TV Gerthe Basketball

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Jugendförderverein TV Gerthe Basketball“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz e. V.. Er hat seinen Sitz in Bochum Gerthe. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Jugendbereichs der Basketballabteilung des TV Gerthe e. V..

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch die Förderung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch:

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, Veranstaltungen, Messen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Jugendbasketballabteilung des TV Gerthe e. V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Organe des Vereins (§ 5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus / können entsprechend der Haushaltslage und nach Beschluss der Mitgliederversammlung angemessen für ihre Tätigkeit entschädigt werden.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche Personen und juristische Personen erwerben. Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod eines Mitglieds oder dem Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins bilden der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Kassenwart / Schatzmeister und
- dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 10 Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung – die vom Vorstand festgesetzt wird - und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Alternativ, wenn vom Mitglied gewünscht, wird die Einladung per E-Mail versandt. Zusätzlich kann die Einladung auf der Vereins-Website veröffentlicht werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung veröffentlicht wurde.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab dem vollendetem 14 Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.

Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll aufgenommen werden, das die gefassten Beschlüsse, etwaige Wahlergebnisse und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen enthält. Das Protokoll ist vom der Versammlungsleitung und von der schriftführenden Person zu unterschreiben.

§ 8 Satzungsänderungen, Vereinsauflösung

Änderungen der Satzung bedingen ein 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Fördervereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Jugendbereich der Basketballabteilung des TV Gerthe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Gültigkeit, Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.05.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der Satzung aufrechterhalten.